



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## FÜR BANKGESCHÄFTE

### ALLGEMEINER TEIL

#### I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND PARTNER BANK

##### A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

###### 1. Geltungsbereich

§ 1 (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen der Partner Bank. Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

###### 2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste

§ 2 (1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden von der Partner Bank spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Partner Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Partner Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird die Partner Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf ihrer Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen postalisch übermitteln. Auch darauf wird die Partner Bank im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Dies erfolgt auf dem Postweg oder durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Verbraucher gesondert mittels E-Mail an die von ihm im Vertrag bekanntgegebene E-Mail-Adresse informiert. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen im elektronischen Postfach bereitzuhalten.

(2) Änderungen dieser AGB müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs und die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein.

(3) Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen AGB enthaltenen Leistungen der Partner Bank bezieht, ist überdies erforderlich, dass die Änderung sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere vor, wenn die Änderung aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Aufsichtspraxis, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Bankbetriebs (z. B. bei technologischen Neuerungen) erforderlich ist.

Eine damit verbundene Einschränkung von Leistungen ist nur zulässig, sofern diese den Kunden nicht unangemessen benachteiligt und das angemessene Verhältnis zwischen Leistung und Entgelt gewahrt bleibt. Die wesentlichen Merkmale der vereinbarten Hauptleistungen dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

(4) Im Falle einer beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung

kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Partner Bank im Änderungsangebot hinweisen.

(5) Absätze 1 und 2 gelten auch für Änderungen der Rahmenverträge zwischen Kunden und der Partner Bank, wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist. Für Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) gilt darüber hinaus auch Absatz 4, wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist.

## **B. Abgabe von Erklärungen**

### **1. Aufträge des Kunden**

§ 3 (1) Aufträge sind schriftlich an die Zentrale (Goethestrasse 1a, 4020 Linz), die Niederlassung oder Zweigstelle zu erteilen.

(2) Die Partner Bank ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die Partner Bank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit der Partner Bank vereinbart hat.

(3) Die Partner Bank ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihr im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn die Partner Bank ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht der Partner Bank zurechenbar ist.

### **2. Einholung von Bestätigungen durch die Partner Bank**

§ 4 (1) Aus Gründen der Sicherheit ist die Partner Bank berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

### **3. Erklärungen und Informationen der Partner Bank**

§ 5 (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen der Partner Bank gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, oder Usancen der Partner Bank bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung.

(2) Erklärungen und Informationen, die die Partner Bank dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem anderen dauerhaften Datenträger (etwa auf elektronischem Weg im Rahmen des Online- Kundenservice).

(3) Informationen über die von der Partner Bank dem Kunden bei Konten verrechneten Entgelte werden dem Kunden je nach dem vereinbarten Abrechnungszeitraum seiner Konten monatlich bzw. vierteljährlich auf die vereinbarte Weise zugänglich gemacht.

(4) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

## **C. Verfügungsberechtigung und Auskunft nach dem Tod des Kunden**

§ 6 (1) Die Partner Bank wird, sobald sie vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde (bzw. gleichwertige ausländische Urkunden, die die Erbenstellung zweifelsfrei nachweist) zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt, mit Ausnahme der Kündigung des Gemeinschaftskontos/-depots.

(2) Erben, die ihre Erbenstellung durch eine Erbantrittserklärung nachweisen, wird, – vorbehaltlich einer anderslautenden Anordnung des Verlassenschaftsgerichts, – Auskunft über sämtliche in dieser Erklärung aufgelisteten auf den Namen des Verstorbenen lautenden Geschäftsverbindungen erteilt.

(3) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

## **D. Pflichten und Haftung der Partner Bank**

### **1. Informationspflichten**

§ 7 (1) Die Partner Bank treffen – mangels einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung – keine anderen als die gesetzlichen Informationspflichten. Die Partner Bank ist daher – außerhalb einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung oder einer Vermögensverwaltung – insbesondere nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

### **2. Ausführung von Aufträgen**

§ 8 (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt die Partner Bank durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt die Partner Bank den Dritten aus, so haftet sie für die sorgfältige Auswahl.

(2) Die Partner Bank ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwaig bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

(3) Über Absatz 1 hinausgehend haftet die Partner Bank für Zahlungsdienste in Euro oder in einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern), wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers, wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie für alle von ihr zu verantwortende Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

## **E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden**

### **1. Einleitung**

§ 9 (1) Der Kunde hat im Verkehr mit der Partner Bank insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten. Deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die Partner Bank.

### **2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen**

#### **a) Name oder Anschrift**

§ 10 (1) Der Kunde hat der Partner Bank Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Partner Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte der Partner Bank bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen der Partner Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der Partner Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.

#### **b) Vertretungsberechtigung**

§ 11 (1) Der Kunde hat der Partner Bank das Erlöschen oder Änderungen einer bekanntgegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (§ § 30-32) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine der Partner Bank bekanntgegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der Partner Bank das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen

und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

### **c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft**

§ 12 (1) Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden ist der Partner Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der Partner Bank unverzüglich bekannt zu geben.

### **d) Geschäftsbeziehung auf eigene und fremde Rechnung**

§ 13 (1) Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion der Partner Bank mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion im eigenen oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus der Partner Bank unverzüglich bekannt zu geben.

## **3. Klarheit von Aufträgen**

§ 14 (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an die Partner Bank zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Partner Bank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist. Im Zweifel ist die angegebene ISIN ausschlaggebend.

(2) Will der Kunde der Partner Bank besondere Weisungen, wie spezielle Ausführungsplätze oder Ausführungsmodalitäten, für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies der Partner Bank schriftlich gesondert und ausdrücklich mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig, oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

(3) Aufträge müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln (wie Ordererteilung per Telefon oder E-Mail) ausgeführt werden können.

## **4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln**

§ 15 (1) Gibt der Kunde Erklärungen mittels Telekommunikation ab, hat er die ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Übermittlungsfehler oder einen Missbrauch zu verhindern. Dies umfasst insbesondere: die Geheimhaltung von Passwörtern und Zugangsdaten (keine Weitergabe an Dritte), die Sicherstellung, dass die übermittelten Dokumente vollständig und gut leserlich sind (z. B. bei Scans), sowie den Schutz des Endgeräts durch marktübliche Sicherheitsvorkehrungen (z. B. aktuelle Software-Updates). Die gesetzliche Haftung der Partner Bank für Fehler, die in ihren eigenen Verantwortungsbereich fallen, bleibt hiervon unberührt.

## **5. Erhebung von Einwendungen**

§ 16 (1) Der Kunde hat Erklärungen der Partner Bank, wie z.B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen der Partner Bank auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(2) Gehen der Partner Bank innerhalb von sechs Wochen keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der Partner Bank als genehmigt; die Partner Bank wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information mit einem Kontoauszug.

## **6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen**

§ 17 (1) Der Kunde hat die Partner Bank unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen der Partner Bank (wie z.B. Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen der Partner Bank, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen.

## **7. Übersetzungen**

§ 18 (1) Fremdsprachige Urkunden aller Art sind der Partner Bank auf Verlangen auch in deutschsprachiger

Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

## **8. Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten eines Dritten**

§ 19 (1) Die Bestellung der verwahrten Wertpapiere als Sicherheit zu Gunsten eines Dritten hat unter der ausdrücklichen, schriftlichen Information des Dritten durch den Kunden zu erfolgen. Jede weitere Disposition über Depot und Verrechnungskonto darf danach bis zum rechtsgültigen Widerruf der Bestellung nur mit Zustimmung des Dritten erfolgen.

(2) Handelt es sich bei den verwahrten Wertpapieren jedoch um eine Vermögensverwaltung, hat der Kunde dies dem Dritten ausdrücklich mitzuteilen, weil hier Transaktionen ohne Zustimmung des Dritten erfolgen.

## **F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand**

### **1. Erfüllungsort**

§ 20 (1) Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz der Zentrale der Partner Bank in Linz/Österreich.

### **2. Rechtswahl**

§ 21 (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Partner Bank gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und den Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, vorausgesetzt, einem Verbraucher wird damit nicht der Schutz zwingender Bestimmungen entzogen, der ohne Rechtswahl anzuwenden wäre.

### **3. Gerichtsstand**

§ 22 (1) Klagen eines Unternehmers gegen die Partner Bank können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Zentrale der Partner Bank erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Partner Bank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die Partner Bank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Partner Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

## **G. Beendigung der Geschäftsverbindung**

### **1. Beendigung durch Kündigung**

#### **a) Ordentliche Kündigung**

§ 23 (1) Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können die Partner Bank und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer generellen Frist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigungsmodalitäten und Fristen sind dem konkreten Auftrag zu entnehmen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nur insoweit rückerstattet, als sie auf Zeiträume nach Wirksamwerden der Kündigung entfallen. Entgelte für bereits vollständig erbrachte Leistungen werden nicht rückerstattet.

#### **b) Auflösung aus wichtigem Grund**

§ 24 (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Partner Bank und der Kunde ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen.

(2) Ein wichtiger Grund, der die Partner Bank zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Partner Bank gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

## 2. Rechtsfolgen

§ 25 (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Partner Bank von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist die Partner Bank berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel, können von der Partner Bank bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

## II. BANKAUSKUNFT

### A. Bankauskunft

§ 26 (1) Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens (Kunde) werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmen nur schriftlich erteilt.

## III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

### A. Anwendungsbereich

§ 27 (1) Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

### B. Eröffnung von Konten

§ 28 (1) Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

### C. Unterschriftsproben

§ 29 (1) Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt sein sollen, haben bei der Partner Bank ihre Unterschrift zu hinterlegen. Die Partner Bank wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

### D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

#### 1. Verfügungsberechtigung

§ 30 (1) Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz oder gerichtlicher Anordnung ergibt oder denen eine schriftliche und notariell beurkundete Vollmacht erteilt wurde, die sich ausdrücklich auf die Verfügung über das gegenständliche Konto und die Entbindung der Partner Bank vom Bankgeheimnis gegenüber dem Vertretungsberechtigten bezieht. Der Vertretungsberechtigte hat seine Berechtigung und seine Identität nachzuweisen.

(2) Bei Vorsorgevollmachten ist unbeschadet der Voraussetzungen des ersten Absatzes eine Registrierungsbestätigung über den Eintritt des Vorsorgefalles vorzulegen, außer das nationale Recht des Kunden sieht dies nicht vor.

(3) Der Kontoinhaber hat der Partner Bank das Erlöschen oder die Änderung einer der Partner Bank bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch eine geeignete Urkunde nachzuweisen.

(4) Eine der Partner Bank bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der Partner Bank das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

## **2. Zeichnungsberechtigung**

§ 31 (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat der Partner Bank seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen. Die Partner Bank erbringt gegenüber dem Zeichnungsberechtigten keine Anlageberatung, sofern der die Zeichnungsberechtigung erteilende Depotinhaber eine natürliche Person ist; daher gibt die Partner Bank gegenüber dem Zeichnungsberechtigten keine persönlichen Empfehlungen ab, die sich auf Wertpapiergeschäfte beziehen. Die Partner Bank führt nur die vom Zeichnungsberechtigten erteilte Order durch, zu deren Erteilung sich der Zeichnungsberechtigte aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat. Die Partner Bank überprüft lediglich, ob der Zeichnungsberechtigte über Kenntnisse und/oder Erfahrungen zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Verfügt der Zeichnungsberechtigte nicht über die entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen, wird der Zeichnungsberechtigte von der Partner Bank über die fehlende Angemessenheit in standardisierter Form gewarnt; Wertpapierverkaufstransaktionen können vom Zeichnungsberechtigten trotz Warnung dennoch erteilt werden. Wertpapierkäufe können bei einer Warnung nicht beauftragt werden.

## **3. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung am Wertpapierdepot von juristischen Personen**

§ 32 (1) Sofern der Depotinhaber eine juristische Person ist, erfolgt eine Anlageberatung gegenüber jener für die juristische Person handelnden natürlichen Person, die die konkrete Wertpapiertransaktion beauftragt. Dies können ein oder mehrere Zeichnungsberechtigte sein. Die Anlageberatung erfolgt auf Basis der durch den Depotinhaber definierten Assetklassen, sowie der erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnisse und Risikotoleranz des Depotinhabers. Bei der Beurteilung der Kenntnisse und/oder Erfahrungen wird auf die Angaben des Auftraggebers (Zeichnungsberechtigter) abgestellt. Erfolgt der Kauf bzw. Verkauf eines Wertpapiers nicht aufgrund einer Anlageberatung der Partner Bank und nicht als reines Ausführungsgeschäft, überprüft die Partner Bank lediglich, ob die vom Depotinhaber definierten Assetklassen zum gewählten Produkt korrelieren, sowie ob der Auftraggeber über Kenntnisse und/oder Erfahrungen zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Entspricht das Produkt nicht den definierten Assetklassen des Depotinhabers (juristische Person), ist eine Transaktion nicht möglich und es wird ein standardisierter Hinweis ausgegeben. Verfügt der Auftraggeber nicht über die entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen, wird der den Kauf bzw. Verkauf beauftragende Auftraggeber von der Partner Bank über die fehlende Angemessenheit in standardisierter Form gewarnt. Wertpapierverkaufstransaktionen können vom Auftraggeber trotz Warnung erteilt werden.

(2) Im Falle einer Gemeinschaftszeichnung erfolgt die Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen auf Basis der Angaben aller Zeichnenden. Es zählen die geringeren Erfahrungen und Kenntnisse für die Angemessenheitsprüfung.

## **E. Kontoarten und -führung**

### **1. Subkonto**

§ 33 (1) Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist der Partner Bank gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

### **2. Treuhandkonto**

§ 34 (1) Bei Treuhandkonten ist der Partner Bank gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

### **3. Gemeinschaftskonto**

§ 35 (1) Ein Konto kann auch für zwei Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Die Eröffnung und Schließung des Kontos kann nur von beiden Kontoinhabern gemeinsam vorgenommen werden.

(2) Nach Eröffnung des Gemeinschaftskontos ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über das Konto zu disponieren. Diese Einzelverfügungsberechtigung umfasst etwa die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Anlageziels beider Depotinhaber zu kaufen und bis zum Minimum oder zum Teil zu verkaufen und sich den durch Verkauf erzielten Erlös auszahlen zu lassen. Weiters erfasst die Einzelverfügungsberechtigung die Befugnis, im Rahmen der vertraglichen Beziehung Sonderzahlungen oder eine Erhöhung der monatlichen Zahlungen zu leisten (Aufstockung) und Umschichtungen vorzunehmen. Zur Wirksamkeit bedarf die Bestellung der verwahrten Wertpapiere als Sicherheit zu Gunsten eines Dritten oder zu Gunsten der Partner Bank im Rahmen eines Lombardkredits der Unterschrift eines der Kontoinhaber.

(3) Ausdrücklich vereinbart werden kann, dass nur beide Kontoinhaber gemeinsam zu Verfügungen über das Konto berechtigt sind, wodurch sämtliche Dispositionen über das Konto ausschließlich von beiden Kontoinhabern gemeinsam veranlasst werden können. Die Einzelverfügungsberechtigung kann weiters von jedem Kontoinhaber widerrufen werden. Dieser Widerruf gilt für die Zukunft und bewirkt, dass über das Konto nur gemeinschaftlich verfügt werden kann.

(4) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften beide Inhaber zur ungeteilten Hand. Die Partner Bank kann sich zur Erfüllung offener Forderungen an beide Kontoinhaber wenden.

#### **4. Fremdwährungskonto**

§ 36 (1) Führt die Partner Bank für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf die Partner Bank Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung der Partner Bank steht und von dieser verwertet werden kann.

(2) Die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens jene Vermögensverluste, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben der Partner Bank in der entsprechenden Währung durch von der Partner Bank nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.

#### **F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen**

§ 37 (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt die Partner Bank Konten vierteljährlich ab. Depotaufstellungen werden dem Kunden vierteljährlich erteilt.

(2) Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“).

(3) Die Partner Bank übermittelt dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/der Depotaufstellung. Mit Zustellung der Depotaufstellung und des Kontoabschlusses an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gelten diese als zugegangen. Bei Verzicht des Kunden auf die Zustellung gelten diese als zugegangen, sobald die Partner Bank dem Kunden die Depotaufstellung/den Kontoabschluss zur persönlichen Abholung bereithält. Bei Nutzung des Online Kundenservice gehen diese Mitteilungen mit der Abrufbarkeit im persönlichen elektronischen Postfach des Kunden diesem zu.

## **IV. GIROVERKEHR UND VERRECHNUNGSKONTO**

### **A. Überweisungsaufträge**

#### **1. Verrechnungskonto**

§ 38 (1) Das Verrechnungskonto dient nicht dem Zahlungsverkehr iSd Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG). Geldtransfer findet ausschließlich in Verbindung mit der Bedienung von Investitionen wie u.a. Ankauf, Veräußerungen, Auszahlungsplänen und Überweisung eines Habensaldos an den Auftraggeber statt.

(2) Grundsätzlich wird bei einem Verrechnungskonto für Überweisungen (Ein- wie auch Auszahlungen) das vom

Kunden angegebene, auf seinen Namen lautende Referenzkonto genutzt.

## 2. Girokonto

(1) Kundenidentifikatoren, die vom Kunden für die Auslösung und für die Ausführung eines Zahlungsauftrags durch die Partner Bank anzugeben sind, sind

(i) bei Überweisungsaufträgen in EUR zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, die International Bank Account Number (IBAN),

(ii) bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als EUR zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb Österreichs oder anderer Staaten des EWR geführt wird,

- die IBAN und der Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers,

(iii) bei Überweisungen (in EUR oder in einer anderen Währung) zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird,

- die IBAN und der BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, oder

- die Kontonummer des Empfängers und entweder Name und Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(2) Zusätzlich zu den Kundenidentifikatoren gem. Abs 1 hat der Kunde den Namen des Empfängers anzugeben; dieser ist jedoch kein Kundenidentifikator.

(3) Bei SEPA-Überweisungen („Überweisungen“ und „Echtzeit-Überweisungen“) zieht die Partner Bank den vom Kunden angegebenen Namen des Empfängers zum Zweck der Empfängerüberprüfung heran. Im Rahmen der Empfängerüberprüfung erfolgt ein Abgleich der vom Kunden angegebenen IBAN des Empfängers mit dem Namen des Empfängers. Die Partner Bank zeigt dem Kunden das Ergebnis dieser Empfängerüberprüfung an, bevor der Kunde die betreffende Überweisung autorisiert.

(4) Die Partner Bank führt einen Überweisungsauftrag ausschließlich anhand des/der Kundenidentifikators/en; alle sonstigen Angaben einschließlich der Empfängername bleiben dabei unbeachtet.

## 3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 39 (1) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch die Partner Bank begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber der Partner Bank.

(2) Die Partner Bank ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(3) Bei der Partner Bank oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(4) Sofern die Partner Bank die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in § 40 Absatz 3 genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die die Partner Bank berechtigterweise ablehnt, lösen die in § 40 vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

## 4. Ausführungsfristen

§ 40 (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist bei der Partner Bank einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Die Partner Bank wird dem Kunden rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Partner Bank geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und der Partner Bank vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde der Partner Bank den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Partner Bank, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Die Partner Bank stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für in Absatz 3 nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beträgt die in Absatz 3 angesprochene Ausführungsfrist längstens 4 Geschäftstage.

(5) Echtzeit-Überweisungen in Euro werden an jedem Kalendertag rund um die Uhr angeboten. Eine Information, ob der Betrag des Zahlungsvorgangs auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben worden ist, erfolgt durch die Partner Bank innerhalb von 10 Sekunden nach Eingang des Zahlungsauftrags.

## **B. Gutschriften und Stornorecht**

§ 41 (1) Bei aufrechtem Depotführungs- und Kontovertrag ist die Partner Bank unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflösung des Depotführungs- und Kontovertrages ist die Partner Bank berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Depotführungs- und Kontovertrag bestehen. Die Partner Bank darf insoweit aufrechnen als die offenen Verbindlichkeiten dies erlauben; der Rest ist dem Kunden zu überweisen.

(2) Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag (iZm mit Lombardkreditvertrag) zur Verfügung zu stellen, wird die Partner Bank durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Begünstigten ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(3) Die Partner Bank kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird die Partner Bank die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt.

## **C. Gutschrift Eingang vorbehalten**

§ 42 (1) Schreibt die Partner Bank Beträge, die es Auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Wertpapieren), dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende Betrag bei der Partner Bank eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags bei der Partner Bank.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist die Partner Bank berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass die Partner Bank die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite der Partner Bank rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist die Partner Bank auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

## D. Belastungsbuchungen (gilt nicht für Echtzeit-Überweisungen)

§ 43 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird.

(2) Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

## E. SEPA-Lastschrift und SEPA-Firmenlastschrift

§ 44 (1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Empfänger als auch der Zahler Unternehmer ist und der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift zulasten seines Kontos bei der Partner Bank einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem Eingang bei der Partner Bank folgenden Geschäftstag. In gleiche Weise kann gegenüber der Partner Bank die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Die Partner Bank führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten IBAN (International Bank Account Number) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift bzw. die SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt werden. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift bzw. der SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde kann von der Partner Bank die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Die Partner Bank hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 3 hat bei SEPA-Firmenlastschriften der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandats angelasteten Betrages zu verlangen.

(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, der Verbraucher ist, die Erstattung des belasteten Betrags binnen 13 Monaten ab der Belastung verlangen, und der Kunde, der Unternehmer ist, binnen eines Monats ab der Belastung; die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn die Partner Bank dem Kunden die Informationen gemäß § 39 Absatz 4 zur Verfügung gestellt hat.

## V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ

### A. Entgelt

#### 1. Grundsatz der Entgeltlichkeit

§ 45 (1) Die Partner Bank ist berechtigt, für ihre Leistungen vom Kunden Entgelte, insbesondere Zinsen, Gebühren und Provisionen, zu verlangen.

(2) Dies gilt auch für zweckmäßige Leistungen, die ohne Auftrag, aber im Notfall oder zum Vorteil des Kunden durchgeführt werden, oder die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verlassenschaft des Kunden oder im Zusammenhang mit einer Übertragung der verwahrten Wertpapiere zu einem Drittverwahrerauftrag des Kunden von der Partner Bank erbracht werden.

#### 2. Höhe der Entgelte

§ 46 (1) Die Partner Bank hat für ihre Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe die Part-

ner Bank für bestimmte typische Leistungen dem Kunden mittels Konditionenblättern kundgemacht werden. Die gesetzliche Verpflichtung zum Ausweis dieser Entgelte in einem Verbraucherkreditvertrag bleibt unberührt.

### **3. Änderung der Entgelte für Dauerleistungen**

§ 47 (1) Die Partner Bank kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Kontoführungsgebühr etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

(2) Mangels anderer Vereinbarung werden die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die von der Partner Bank erbrachten Dauerleistungen (ausgenommen Zinsen) jährlich mit Wirkung ab dem 01. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte Dezember des vergangenen Jahres mit Dezember des vorvergangenen Jahres. Zinssätze im Verbrauchergeschäft können gemäß einer mit dem Kunden gesondert zu vereinbarenden Anpassungsklausel geändert werden. Entgeltsanpassungen nach den vorstehend in diesem Absatz 2 angesprochenen Anpassungsklauseln erfolgen im Verbrauchergeschäft frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Unter Dauerleistungen werden all jene Leistungen verstanden, welche sowohl laufend als auch einmalig nach Vertragsschluss von der Partner Bank erbracht werden.

(3) Über die Indexanpassung gemäß Absatz 2 hinausgehende Änderungen von Entgelten sowie Änderungen des Leistungsumfanges sind nur bei Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung zulässig. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere vor, wenn die Änderung zur Aufrechterhaltung des Bankbetriebs oder aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Aufsichtspraxis oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlich ist. Solche Änderungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er der Partner Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens widerspricht. Die Partner Bank wird den Kunden in der Verständigung auf die sachliche Rechtfertigung, die Rechtsfolge des Stillschweigens sowie auf das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung des Vertrages hinweisen.

### **B. Aufwandersatz**

§ 48 (1) Der Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, für die Auftragserfüllung notwendigen und für den Kunden nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, wie zum Beispiel Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, zur Erfüllung des Auftrags erforderliche Eilmittel, Rechtsvertretung, Betreibung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Kann die Partner Bank einen Auftrag des Kunden mangels Deckung nicht durchführen oder muss sie aufgrund von Zwangsmaßnahmen Dritter gegen den Kunden tätig werden, ist sie zur Einhebung eines angemessenen pauschalen Aufwandersatzes gemäß der dem Kunden übermittelten Konditionen vor Durchführung des Auftrags bzw. Tätigwerden berechtigt.

(2) Die Partner Bank darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

## **VI. SICHERHEITEN**

### **A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten**

#### **1. Anspruch auf Bestellung**

§ 49 (1) Die Partner Bank kann vom Kunden für alle Ansprüche aus der mit ihr bestehenden Geschäftsverbindung die Bestellung angemessener Sicherheiten innerhalb angemessener Frist verlangen und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

#### **2. Veränderung des Risikos**

§ 50 (1) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung (etwa durch Verschlechterung des Bonitäts- oder Sicherheiten-Ratings des Kunden) der Ansprüche gegen den Kunden notwendig machen, ist die Partner Bank berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen und der Partner Bank dadurch ein Nachteil droht.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

## **B. Pfandrecht des Kreditinstituts**

### **1. Umfang und Entstehen**

§ 51 (1) Der Kunde räumt der Partner Bank ein Pfandrecht an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber der Partner Bank ein, mit Ausnahme von Geldern auf einem Girokonto.

(2) Unterliegen dem Pfandrecht der Partner Bank Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

### **2. Das Pfandrecht**

§ 52 (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche der Partner Bank gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch die Partner Bank, sofern Ansprüche der Partner Bank gemäß Absatz 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

### **3. Ausnahmen vom Pfandrecht**

§ 53 (1) Die Partner Bank wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung der Partner Bank über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung der Wertpapiere und des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(2) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes der Partner Bank als Treugut schriftlich offengelegt hat, oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung der Partner Bank gelangt sind.

## **C. Freigabe von Sicherheiten**

§ 54 (1) Auf Verlangen des Kunden wird die Partner Bank Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

## **D. Verwertung von Sicherheiten**

### **1. Verkauf**

§ 55 (1) Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird die Partner Bank nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

(2) Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, kann die Partner Bank von einem Sachverständigen schätzen lassen. Der Kunde muss der Bestellung des Sachverständigen zustimmen. Das Ergebnis der Schätzung wird die Partner Bank dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an die Partner Bank bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist die Partner Bank unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

(3) Dem Kunden wird grundsätzlich nach Androhung des Verkaufs eine Frist von einem Monat zur Begleichung

gewährt; handelt es sich um einen Unternehmer, dann beträgt die Frist eine Woche. Die Frist entfällt, wenn der Kunde nicht kontaktiert werden kann.

## **2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung**

§ 56 (1) Die Partner Bank ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten, oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen, wobei dies nicht zum Nachteil des Kunden gereichen darf.

## **3. Einziehung**

§ 57 (1) Die Partner Bank darf die ihr als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen, wenn dies zur Absicherung erforderlich ist. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Droht ein erheblicher und dauernder Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

## **4. Sofortige Zahlung**

§ 58 (1) Der Erwerber hat den Kaufpreis sofort bar zu bezahlen.

## **E. Zurückbehaltungsrecht**

§ 59 (1) Die Partner Bank kann ihr obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 52 gilt entsprechend.

## **5. Verwertung zur Abdeckung eines Sollsaldos**

§ 60 (1) Weist ein Verrechnungskonto im Rahmen der Vermögensverwaltung oder des Wertpapierdepots einen Sollsaldo (negativer Stand am Verrechnungskonto, etwa auf Basis von Gebühren und Entgeltverrechnungen) auf, ist die Partner Bank dazu berechtigt aber nicht verpflichtet, den Sollsaldo durch den Verkauf von Wertpapieren auf Rechnung des Kunden und ohne Beachtung von Preis- und Kurslimits, jedoch zum bestmöglichen Kurs, auszugleichen.

(2) Die Partner Bank wird dem Kunden den Verkauf von Wertpapieren am Wertpapierdepot vorab schriftlich per Brief oder in das elektronische Postfach des Kunden mit einer Notifizierung an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse androhen und erst nach Ablauf einer vierwöchigen Frist (inkl. Sonn- und Feiertagen) nach Zugang der schriftlichen Aufforderung Verwertungshandlungen setzen. Die Partner Bank wird jeweils mit der wertmäßig größten handelbaren vom Kunden im Verwertungszeitpunkt gehaltenen Wertpapierposition beginnend, der wertmäßigen Größe der Positionen nach absteigend verwerten, bis der aushaftende Sollsaldo abgedeckt ist.

(3) Ebenso ist die Partner Bank berechtigt, den ausgewiesenen Sollsaldo durch Aufrechnung mit Forderungen des Kunden gegen die Bank auszugleichen. Zu diesem Zweck wird die Partner Bank dem Kunden die Aufrechnung schriftlich erklären.

# **VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG**

## **A. Aufrechnung**

### **1. Durch die Partner Bank**

§ 61 (1) Die Partner Bank ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen. Dies betrifft auch insbesondere den Ausgleich von Sollsalden. Dem Kunden wird vorab auf dem mit ihm vereinbarten Weg eine Aufrechnungserklärung durch die Partner Bank übermittelt.

(2) Die Partner Bank wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

## **2. Durch den Kunden**

§ 62 (1) Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die Partner Bank zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder von der Partner Bank anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

## **B. Verrechnung**

§ 63 (1) Wenn der Schuldner nicht bestimmt, worauf eine Zahlung anzurechnen sei, kann die Partner Bank Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen der Partner Bank anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist.

# **BESONDERE GESCHÄFTSARTEN**

## **VIII. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN**

### **A. Anwendungsbereich**

§ 64 (1) Die Bedingungen der §§ 64–68 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

### **B. Art der Durchführung**

§ 65 (1) Die Partner Bank führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.

(2) Vereinbart die Partner Bank mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so wird ein Kaufvertrag abgeschlossen.

(3) Die Partner Bank wird mangels anderer Weisung die Aufträge des Kunden auf Grundlage der Durchfüh­rungs­politik durchführen. Über wesentliche Änderungen der Durchfüh­rungs­politik wird die Partner Bank den Kunden informieren.

(4) Die Partner Bank kann ihr zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

### **C. Usancen am Ausführungsort**

§ 66 (1) Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.

### **D. Zeitliche Durchführung**

§ 67 (1) Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Bankarbeits- und Börsetag vorgemerkt.

### **E. Fehlende Deckung**

§ 68 (1) Die Partner Bank darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung auf dem Verrechnungskonto vorhanden ist.

(2) Die Partner Bank ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihr nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist die Partner Bank berechtigt, auf Rechnung des Kunden ohne Beachtung von Preis- und Kurslimits ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

#### **F. Auslandsgeschäfte**

§ 69 (1) Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen die Partner Bank dem Anteil, den die Partner Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten von der Partner Bank für ihre Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren der selben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

#### **G. Geschäfte in Aktien**

§ 70 (1) Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet die Partner Bank weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft, noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

### **IX. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN**

#### **A. Depotverwahrung**

§ 71 (1) Die Partner Bank ist berechtigt, bei ihr erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen. Die Partner Bank verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Verwahrung gemäß §§ 957 ff ABGB. Die Partner Bank ist jedoch nicht zu einer Beobachtung der Wertentwicklung der erlegten Werte oder Aufklärung etwa über drohende Wertverluste oder Umstände verpflichtet, die den Wert beeinflussen könnten.

(2) Die Partner Bank wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist sie ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („nominee“) eintragen zu lassen.

(3) Die Partner Bank haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

#### **B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung**

§ 72 (1) Die Partner Bank sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine bogen besorgt die Partner Bank ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht die Partner Bank, soweit Bekanntmachungen hierüber im „digitalen Amtsblatt der Republik Österreich“ (EVI) erscheinen. Die Partner Bank löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist die Partner Bank nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; die Partner Bank bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosteten Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlosteter Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

#### **C. Prüfungspflicht der Partner Bank**

§ 73 (1) Ob inländische Wertpapiere von Aufgebotsverfahren, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung bei der Partner Bank von dieser anhand der ihr zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

#### **D. Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen**

§ 74 (1) Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstige wichtige die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird die Partner Bank, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „digitalen Amtsblatt der Republik Österreich“ (EVI) erschienen ist, oder der Partner Bank namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so ist die Partner Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses zu handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt zu verwerten.

#### **X. FREMDWÄHRUNGSKREDITE**

§ 75 (1) Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie die Partner Bank gegeben hat.

(2) Die Partner Bank ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldensaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- sich in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und die Partner Bank innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt oder
- der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

#### **XI. SONSTIGES**

§ 76 (1) Um eine leichtere Lesbarkeit dieser Publikation zu gewährleisten, wurde als Vereinfachung stellvertretend für beide Geschlechtsformen jeweils nur die kürzere männliche Schreibweise verwendet.

Medieninhaber und Herausgeber, für den Inhalt verantwortlich:

Partner Bank Aktiengesellschaft  
Goethestraße 1a  
4020 Linz,

Tel.: +43.732.69 65-0  
E-Mail: [info@partnerbank.at](mailto:info@partnerbank.at)  
Internet: [www.partnerbank.at](http://www.partnerbank.at)

Firmenbuchnummer: 90966z  
Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz  
Stand: 16.06.2026  
Version 10.0.